

sichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgesetzten Beitragstabelle für das Jahr 2000 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.356 Dollar, die für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 22. April bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, während ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Sierra Leone" und "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/242

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684)

54/242. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 49/470 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, dass vom Tag der Verabschiedung dieser Resolution und unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen alle finanziellen Beiträge Belarus' und der Ukraine an die Vereinten Nationen, namentlich auch Beiträge, deren Beitragssätze vor 1996 festgelegt worden waren, berücksichtigt werden, wenn festgestellt wird, ob die Summe ihrer im Einklang mit Beschluss 49/470 berechneten Beitragsrückstände der Höhe der Beiträge entspricht oder diese überschreitet, die Belarus und die Ukraine für die beiden vorangegangenen vollen Jahre im Einklang mit Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen zu entrichten haben;

2. *betont*, dass dieser Beschluss Belarus und die Ukraine nicht ihrer Verpflichtung zur Entrichtung sämtlicher ausstehenden Beiträge enthebt, und fordert Belarus und die Ukraine auf, Vorschläge für die Behandlung ihrer Beitragsrückstände hinsichtlich der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen;

3. *beschließt*, diese Frage weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/243

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684)

54/243. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998 und 53/12 B vom 8. Juni 1999 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend den geänderten Stellenbedarf für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000⁶⁰;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines Entwurfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 die Bemerkungen in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶¹ vollinhaltlich umzusetzen;

⁶⁰ A/54/648.

⁶¹ A/54/661.

4. *stellt fest*, dass die zentralen Unterstützungsmaßnahmen für Friedenssicherungseinsätze laufend überprüft werden müssen, wobei der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiet der Friedenssicherung Rechnung getragen werden soll;

5. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

6. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

7. *bewilligt* für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 siebenundsechzig zusätzliche aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die zusätzlichen Personalkosten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.501.600 US-Dollar einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/244

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/673)

54/244. Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994,

nach Evaluierung und Überprüfung der Aufgaben und Berichtsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste, wie in Ziffer 13 der Resolution 48/218 B gefordert,

in Bekräftigung ihrer in der Charta verankerten Rolle als eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass der Zweck des Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in Bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation zu unterstützen,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 sowie der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/218 B, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle als Hauptaufsichtsorgan der Organisation;

3. *anerkennt* die Wichtigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste bei der weiteren Unterstützung des Generalsekretärs in der Erfüllung seiner internen Aufsichtsfunktionen;

Berichterstattung

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Prüfung und Beschlussfassung zu übermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls sachbezogene Anmerkungen zu den Feststellungen und Empfehlungen abzugeben und sicherzustellen, dass die Auffassungen der betroffenen Hauptabteilungen zu den Empfehlungen in den Hauptteil des Berichts aufgenommen werden;

Aufgaben

6. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste seine internen Aufsichtstätigkeiten in strenger und voller Übereinstimmung mit der Resolution 48/218 B der Generalversammlung und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen hat;

7. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste, was seine Inspektions- und Evaluierungsaufgaben betrifft, im Einklang mit Ziffer 5 c) iii) der Resolution 48/218 B der Generalversammlung die Effizienz und Effektivität der Durchführung der Programme und Aufträge der beschlussfassenden Organe der Organisation zu evaluieren hat;

8. *unterstreicht*, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe ist;

9. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen soll;

10. *erkennt an*, dass der Generalsekretär der Generalversammlung über die vorgesehenen Wege jedweden Änderungsvorschlag für Beschlüsse und Mandate der beschlussfassenden Organe vorlegen kann;

Koordinierung

11. *betont*, wie wichtig die Koordinierung zwischen den Aufsichtsorganen ist, und begrüßt die regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und den externen Aufsichtsorganen;

12. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Ausfertigungen aller vom Amt für interne Aufsichtsdienste erstellten Berichte zu übermitteln sind, und ersucht darum, dass diese binnen eines Monats